

Habilitationsordnung

für die Philosophischen Fakultäten I – III der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 22. März 2004 (KWMBI II S. 2688)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Habilitationsordnung für die Philosophischen Fakultäten

- I - Altertums- und Kulturwissenschaften
- II - Neuphilologien, Geschichte, Kunstgeschichte
- III - Philosophie, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Habilitationsverfahrens

Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre in einem Fach wahrzunehmen, das an den Philosophischen Fakultäten I, II und III der Universität Würzburg durch einen Professor vertreten ist, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Hochschullehrer angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

§ 2

Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt der Fakultät, in der das Fachgebiet, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, durch einen Professor vertreten ist.

(2) Über die Annahme eines Habilitanden entscheidet der Habilitationsausschuss. Mitglieder des Habilitationsausschusses sind die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie alle Professoren

(Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) und alle in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis an der Universität Würzburg tätigen Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren der zuständigen Fakultät. Entpflichtete bzw. im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, nicht in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehende an der Universität Würzburg tätige Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren der zuständigen Fakultät sowie die Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der jeweils anderen Philosophischen Fakultäten der Universität Würzburg können beratend mitwirken, sofern sie ihre Teilnahme spätestens am Vortag des ersten Zusammentreffens des Habilitationsausschusses dem Dekanat schriftlich mitgeteilt haben; sie sind aus diesem Grund wie die stimmberechtigten Mitglieder zu laden.

(3) Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) der zuständigen Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (erweiterter Fachbereichsrat). Bei der Entscheidung über die Bewertung von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen oder Habilitationsleistungen dürfen nur Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates mitwirken, die Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG) sind. Der Dekan kann zu Sitzungen alle in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis an der Universität Würzburg tätigen Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, entpflichteten bzw. im Ruhestand befindlichen Professoren, Honorarprofessoren, nicht in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehenden an der Universität Würzburg tätigen Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren der zuständigen Fakultät sowie die Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der jeweils anderen Philosophischen Fakultäten der Universität Würzburg als beratende Mitglieder zuziehen, sofern sie ihre Teilnahme am weiteren Habilitationsverfahren spätestens am Vortag des ersten Zusammentreffens des erweiterten Fachbereichsrates dem Dekanat schriftlich mitgeteilt haben; sie sind aus diesem Grund zum ersten Zusammentreffen des erweiterten Fachbereichsrates wie dessen Mitglieder zu laden.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Dekan der zuständigen Fakultät. Ist der Dekan Mitglied des Fachmentorats, übernimmt den Vorsitz der Prodekan. Ist auch dieser Mitglied des Fachmentorats, ist ein Vorsitzender zu wählen

(5) Der Geschäftsgang und der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung bestimmen sich nach Art. 48 und Art. 50 BayHSchG. Die Mitglieder sind zu Sitzungen spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu laden. Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse.

(6) Entscheidungen sind dem Bewerber vom Dekan der zuständigen Fakultät schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gegen Nachweis dem Bewerber zuzustellen.

§ 3

Gegenstand des Habilitationsverfahrens

Im Habilitationsverfahren werden

1. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer größeren Zahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht und

2. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre festgestellt.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand

(1) Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand sind:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,
2. der Nachweis wissenschaftlicher Eignung durch die Berechtigung zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verliehenen Doktorgrades, der in der Regel mindestens mit „magna cum laude“ oder einer entsprechenden Note erworben wurde, oder eines gleichwertigen ausländischen akademischen Grades,
3. der Nachweis pädagogischer Eignung durch eigenständige Lehrtätigkeit an einer Universität im Umfang von mindestens 4 SWS,
4. ein Vorschlag des Bewerbers für die Bestellung der Mitglieder des Fachmentorats, wobei die Zustimmung eines Professors vorliegen muss, am Fachmentorat mitzuwirken.

Die Voraussetzungen müssen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Fachgebiet stehen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Der Habilitationsausschuss kann hiervon sowie von der Voraussetzung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Wurde der Bewerber nach dem erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschulstudiums aufgrund ergänzender Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der einschlägigen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen, so gilt die in Abs. 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung als erfüllt.

§ 5

Annahme als Habilitand

(1) Der Bewerber beantragt unter Angabe des Fachgebietes, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, die Annahme als Habilitand schriftlich beim Dekan der zuständigen Fakultät. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges,
2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
3. Zeugnisse über akademische und staatliche Studienabschlussprüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 beziehungsweise die Nachweise gemäß § 4 Abs. 2,
4. eine beglaubigte Kopie des Doktordiploms oder des Zeugnisses über die Verleihung eines gleichwertigen akademischen Grades gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2,
5. je ein Exemplar der Dissertation und, sofern vorhanden, aller weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen; in Ausnahmefällen kann von der Forderung der bereits erfolgten Publikation der Dissertation des Bewerbers abgewichen werden,
6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
7. der Vorschlag für das Habilitationsprojekt,

8. eine Versicherung, dass der Bewerber sich früher noch nie um eine Habilitation beworben hat, oder aber ein Bericht über frühere oder laufende Habilitationsverfahren,
9. Erklärungen darüber, ob dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Die eingereichten Unterlagen bleiben, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten des Dekans.

(2) Der Dekan der zuständigen Fakultät überprüft die Vollständigkeit der gemäß Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 9 vorgelegten Unterlagen und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist für ihre Ergänzung. Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, setzt der Dekan einen Termin für Vortrag und Aussprache gemäß Abs. 3, fest und teilt ihn dem Bewerber sowie den Mitgliedern des Habilitationsausschusses mit.

(3) Der Bewerber erläutert sein Habilitationsprojekt (Thema, Überlegungen zur Durchführung, Ausstattungserfordernisse) vor dem Habilitationsausschuss in einem Vortrag von ca. 20 Minuten Dauer, an den sich eine Aussprache von bis zu 40 Minuten Dauer anschließt.

(4) Über die Annahme des Bewerbers entscheidet nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 4 und unter Berücksichtigung des Vortrags und der Aussprache der Habilitationsausschuss, der zugleich über die Bildung des Fachmentorats gemäß § 6 beschließt. Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, verlängern.

(5) Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 oder gegebenenfalls § 4 Abs. 2 nicht erfüllt oder die gemäß § 5 Abs. 2 gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt,
2. der Bewerber an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt hat und dieses noch nicht abgeschlossen ist,
3. der Bewerber bereits zweimal ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ohne Erfolg beendet hat,
4. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

(6) Nimmt der Bewerber das Habilitationsgesuch zurück, nachdem er durch bestandskräftigen Bescheid als Habilitand angenommen wurde und die für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre mit dem Fachmentorat bereits vereinbart sind, so gilt das Habilitationsverfahren als beendet. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Das Habilitationsverfahren ist gebührenfrei. Der Bewerber hat die der zuständigen Fakultät für den Druck einer Urkunde entstehenden Kosten zu tragen.

§ 6 Fachmentorat

(1) Ist der Bewerber als Habilitand angenommen, setzt der Habilitationsausschuss ein Fachmentorat aus drei Hochschullehrern ein. Bei der Bestellung ist der Vorschlag des Bewerbers zu berücksichtigen, wobei der Habilitationsausschuss daran nicht gebunden ist. Mindestens einer der Mentoren muss Professor der habilitierenden Fakultät für jenes Fachgebiet sein, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und mindestens einer einem anderen Fachgebiet angehören. Die Mentoren wählen unter sich einen Vorsitzenden, der das Fachmentorat nach außen vertritt.

(2) Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in § 5 Abs. 4 festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und gegebenenfalls an den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren. Die vereinbarten Leistungen werden in einem vom Fachmentorat und dem Habilitanden unterzeichneten Protokoll festgehalten, das beim Dekan der habilitierenden Fakultät verbleibt. Spätere Modifizierungen des Themas des Habilitationsprojektes können einvernehmlich zwischen dem Fachmentorat und dem Habilitanden vereinbart werden. Sie sind ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten, das beim Dekan der habilitierenden Fakultät verbleibt. Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausrüstung durch die Universität Würzburg, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss erheblich über den an eine schriftliche Promotionsleistung zu stellenden Anforderungen liegen und wissenschaftlich neue, wichtige Erkenntnisse bieten und dadurch erweisen, dass der Habilitand das Habilitationsfach methodisch beherrscht und stofflich überblickt, dass er selbständig komplexe Forschungsgebiete zu erschließen und die Ergebnisse seiner Forschung darzustellen in der Lage ist.

(3) Als schriftliche Habilitationsleistung gilt je nach Fachstandard entweder eine publikationsreife, gegenüber der Dissertation des Habilitanden thematisch neue wissenschaftliche Arbeit, die grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst ist (Habilitationsschrift), oder ein Cumulus aus mehreren, bereits publizierten, im Druck befindlichen oder zum Druck angenommenen Arbeiten (cumulative Habilitation). In dem letztgenannten Fall müssen die einzelnen Arbeiten in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen und in ihrer Gesamtheit einer als Einheit konzipierten Habilitationsschrift gleichkommen; dies hat der Habilitand in einer ausführlichen Zusammenfassung darzulegen. In dieser Zusammenfassung ist auch darzulegen, welchen Anteil der Habilitand an Veröffentlichungen mit Koautoren hat.

(4) Unter der Voraussetzung, dass die Begutachtung gemäß § 10 Abs. 3 gesichert ist, kann das Fachmentorat auf Antrag auch eine in einer anderen Sprache abgefasste schriftliche Habilitationsleistung zulassen.

§ 8

Pädagogische Eignung

(1) Bei der Vereinbarung von Art und Umfang der für den Erwerb der pädagogischen Eignung notwendigen Leistungen zwischen dem Fachmentorat und dem Habilitanden soll sich das Fachmentorat an folgenden Mindestanforderungen orientieren:

- a) Abhalten von mindestens sechs selbständigen Lehrveranstaltungen mit je zwei SWS; soweit ein Habilitand nicht Mitglied der Universität Würzburg ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der habilitierenden Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält, um die geforderten Leistungen erbringen zu können. Die Lehre wird auch vom Studiendekan der habilitierenden Fakultät evaluiert.
- b) Teilnahme am Kursprogramm eines Fortbildungszentrums für Hochschullehre im Umfang von 30 Stunden oder an gleichwertigen Veranstaltungen.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 Buchst. a) und b) sollen bis zur Zwischenevaluierung mindestens zur Hälfte erbracht werden und sind nachzuweisen.

§ 9

Zwischenevaluierung

(1) Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat unter Einbeziehung der Evaluierung durch den Studiendekan der habilitierenden Fakultät eine Zwischenevaluierung durch aufgrund

- a) eines schriftlichen Zwischenberichtes des Habilitanden über den Stand der schriftlichen Habilitationsleistung sowie
- b) der Nachweise über den Stand der pädagogischen Qualifizierung gemäß § 8.

(2) Über den Zwischenbericht kann das Fachmentorat mit dem Habilitanden eine Aussprache durchführen. Das Fachmentorat teilt das Ergebnis der Zwischenevaluierung dem Dekan der habilitierenden Fakultät mit. Stellt es dabei fest, dass die für das gesamte Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. Vor einem Beschluss ist dem Habilitanden Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 10

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach der Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne der §§ 7 und 8 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt.

(2) Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung legt der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die (soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt) bei den Akten der habilitierenden Fakultät bleiben:

1. Ein aktualisierter Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges,
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
3. je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen,
4. vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung,
5. eine Versicherung, dass er diese selbständig verfasst, ausschließlich die angegebenen Quellen benutzt sowie wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(3) Über die schriftliche Habilitationsleistung sowie über die pädagogische Eignung des Habilitanden erstellt jeder Mentor ein Gutachten. Außerdem ist mindestens ein externes Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung einzuholen; der externe Gutachter wird vom Fachmentorat im Benehmen mit dem Dekan der habilitierenden Fakultät bestellt. Die Gutachten sind zeitlich parallel anzufertigen und innerhalb von vier Monaten nach Bestellung des externen Gutachters dem Dekan der habilitierenden Fakultät vorzulegen. Sie müssen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen. Die Gutachter können ihre Empfehlung zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. Diese Mängel müssen einzeln spezifiziert werden.

(4) Das Fachmentorat beschließt einstimmig auf der Grundlage dieser Gutachten. Wenn kein einstimmiger Beschluss zustande kommt, holt der Vorsitzende ein weiteres Gutachten ein und führt danach einen Mehrheitsbeschluss des Fachmentorats herbei. Wenn der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht hat, schlägt das Fachmentorat dem erweiterten Fachbereichsrat vor, die Lehrbefähigung festzustellen. Wenn die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs. 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, trifft das Fachmentorat diese Feststellung.

(5) Die eingereichten Unterlagen des Habilitanden, die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten sowie der Vorschlag des Fachmentorats werden den Mitgliedern des erweiterten Fachbereichsrates mindestens drei Wochen lang während der Vorlesungszeit durch Auslage im Dekanat der habilitierenden Fakultät zugänglich gemacht. Der Beginn der Auslagefrist ist den Mitgliedern des erweiterten Fachbereichsrates jeder der drei Fakultäten schriftlich anzuzeigen. Innerhalb dieser Frist hat jedes Mitglied des erweiterten Fachbereichsrates der habilitierenden Fakultät das Recht zu einer schriftlichen Stellungnahme.

(6) Der Dekan führt innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Vorschlags des Fachmentorats einen Beschluss des erweiterten Fachbereichsrates herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs. 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(7) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird dem Habilitanden unter Angabe des Fachgebietes der Lehrbefähigung eine vom Präsidenten der Universität Würzburg und vom Dekan der habilitierenden Fakultät unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des erweiterten Fachbereichsrates gemäß Abs. 6. Im Anschluss an die Aushändigung der Urkunde hält der Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von ihm gewähltes Thema aus dem Fachgebiet seiner Lehrbefähigung.

§ 11

Ungültigkeitserklärung,

Rücknahme der Annahme als Habilitand und der Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der erweiterte Fachbereichsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen. In diesem Falle gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitand und die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung trifft die Universitätsleitung auf Antrag des erweiterten Fachbereichsrates.

§ 12

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Das erfolglos beendete Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden. Habilitationsleistungen, die in dem erfolglos beendeten Verfahren erbracht wurden, können im Wiederholungsverfahren angerechnet werden.

§ 13

Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation

(1) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens kann die Lehrbefähigung auf Antrag des Habilitierten auf andere Fachgebiete erweitert werden ("Erweiterung der Lehrbefähigung"). Dazu führt der erweiterte Fachbereichsrat ein dieser Habilitationsordnung entsprechendes Begutachtungsverfahren durch. Die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren getroffene Feststellung der pädagogischen Eignung wird als Habilitationsleistung anerkannt.

(2) Der erweiterte Fachbereichsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen ("Umhabilitation"); er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 14 Akteneinsicht

Nach Feststellung der Lehrbefähigung oder der Mitteilung der erfolglosen Beendigung des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Dekan der zuständigen Fakultät zu stellen.

§ 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Philosophischen Fakultäten I-III der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 20. Juli 1999 (KWMBI II S. 300) unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Für Bewerber, die schon vor dem 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben oder nach der Habilitationsordnung vom 20. Juli 1999 bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen sind und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan der zuständigen Fakultät schriftlich mitgeteilt haben, dass sie ihr Verfahren nach dieser Habilitationsordnung fortführen wollen, wird das Habilitationsverfahren nach der in Absatz 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.